

Vorlage Nr. II/53/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2015

A Problem

Das Dezernat II stellt laut Magistratsvorlage „Controlling-Bericht FINANZEN Juni 2015“ für das laufende Haushaltsjahr 2015 saldierte Budgetrisiken in Höhe von 10,4 Mio. € fest. Diese konnten durch Anwendung von Teillösungsvorschlägen unter Einhaltung des strukturellen Defizits auf 6,7 Mio. € minimiert werden. Weitere Lösungsvorschläge sind zurzeit nicht vorhanden.

Daher spricht sich das Dezernat II für eine sofortige **Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2015** aus.

B Lösung

Der Magistrat beschließt ab sofort eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

In analoger Anwendung des Art. 132a Landesverfassung dürfen im laufenden Ausgabebereich nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden,

1. **um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.** Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen, wobei Personal, Betriebsmittel und Geräte nur in dem Umfang bereit gestellt werden dürfen, wie dies zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist,
2. **um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen.** Es muss sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahmen eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind. d.h., zwar beschlossene, aber tatsächlich noch nicht begonnene (rechtsverpflichtete) Maßnahmen müssen gestoppt werden,
3. **um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.** Die Begriffe Bauten und größere Beschaffungen entsprechen sinngemäß den Regelungen zu § 24 der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unter die Bestimmung des Art. 132a LV fallen auch Ausgaben für Beihilfen an Dritte für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen (Investitionszuschüsse). Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern es sich um die Fortsetzung von Maßnahmen handelt. Der Begriff sonstige Leistungen umfasst insbesondere auch die Fälle der institutionellen oder der Projektförderungen. Dabei sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt.

Ausgaben sind nur zur Weiterführung wichtiger und dringlicher kommunaler Aufgaben, die unerlässlich sind, zulässig.

Es gelten die nachfolgenden Detailregelungen:

1. Für die Personalausgaben:

Die Neueinstellung von Personal ist in allen Bereichen des Magistrats der Stadt Bremerhaven bis auf weiteres nicht zulässig.

Ausnahmen werden nur dann zugelassen, wenn

- a) Auszubildende, Anwärter oder Berufspraktikanten im Rahmen des gültigen Stellenplans eingestellt werden. Die Stellen für Referendare und Nachwuchskräfte dürfen ausgeschöpft werden.
- b) es sich um Übernahmen bzw. Zuweisungen aus bedarfsbezogener Ausbildung in den Bereichen Polizei und Feuerwehr handelt.
- c) bei Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren eine Ausschreibung bereits erfolgt ist.
- d) Einstellungen ausschließlich aus zweckgebundenen Drittmitteln finanziert werden.
- e) eine Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend notwendig ist.

Dabei gelten folgende Regelungen:

Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse sind nur zulässig, wenn Stellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse ausgegliederter Einrichtungen sowie auf nur anteilig drittmittelfinanzierten Planstellen und Stellen der Verwaltung.

Die vorgesehene Einstellung von Lehrpersonal in Schulen darf im Rahmen des Stellenplanes vorgenommen werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte dürfen in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Im Lehrerbereich sind Personalübernahmen von anderen Dienstherren, die Aufstockung von Teilzeit sowie die Wiederaufnahme des Dienstes nach vorzeitiger Beendigung der Beurlaubung zulässig, soweit ein dienstliches Interesse besteht und die Finanzierung sichergestellt ist.

Neueinstellungen im Bereich der Vollzugspolizei sind nur in dem mit den senatorischen Dienststellen vereinbarten Rahmen zulässig.

Auslaufende Zeitverträge, z. B. bei erzieherischem Personal und Betreuungspersonal in Schulen und Kindertagesstätten dürfen (im Rahmen des Stellenplans) verlängert werden.

Beförderungen sind weiterhin zulässig, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Für das Lehrpersonal und die Vollzugspolizei finden die für das Personal des Landes Bremen geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen Anwendung.

Ebenfalls sind interne Umsetzungen, Abordnungen und Personalaustausche, wenn sie - abgesehen von den Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag - keine budgetrelevanten Auswirkungen haben, weiterhin möglich.

2. Ausgaben für Maßnahmen, denen zu mindestens 80% zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen im Falle fest zugesagter Mittel geleistet werden. Für Projekte, die durch die EU bzw. den Bund mitfinanziert werden, gilt abweichend von Satz 1 ein Prozentsatz von 50%.

3. Zuwendungen (Zuschüsse zur Kinderbetreuung ausgenommen) dürfen nur in der Höhe geleistet werden, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zwingend erforderlich sind.

HINWEIS: Die Durchsetzung des in den Zuwendungsbescheiden/-verträgen enthaltenen Widerrufsvorbehalts ist jeweils zu prüfen.

4. Die o. g. Grundsätze gelten auch für die Verausgabung von Programmmitteln. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern einzelfallbezogen die Kriterien erfüllt sind. Stadtteilbezogene Programmmittel sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.

5. Neue Baumaßnahmen dürfen nicht begonnen werden. Eine Maßnahmen ist neu, wenn

a) die Ausschreibung oder eine anderweitige rechtliche Verpflichtung für eine Baumaßnahme noch nicht vorliegt.

b) bei abgeschlossener Planung die Baudurchführung noch nicht begonnen wurde.

Dies gilt auch, sofern für die Maßnahme in diesem Haushaltsjahr keine Barmittel benötigt werden (Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen).

6. Unabdingbare Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen fallen nicht unter die o. g. Beschränkungen. Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/ Erhaltungsbaumaßnahmen, soweit dies zur Erhaltung eines gebrauchsfähigen Zustands zwingend erforderlich ist.

Über **Ausnahmen** entscheidet der Magistrat. Alle Ausnahmen sind im Hinblick auf die nachstehenden Regelungen zu begründen und zu dokumentieren. Das betreffende Fachamt/Referat hat der Vorlage für den Magistrat die Einschätzung der Stadtkämmerei beizufügen, die das Rechnungsprüfungsamt in das Verfahren einbindet.

Auslegungsfragen der Fachämter/Referate werden durch die Stadtkämmerei im Einzelfall entschieden, ggf. unter Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes, sofern dies von der Stadtkämmerei für erforderlich gehalten wird. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet hierzu der Magistrat.

Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Betriebe nach § 26 LHO. Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die zuständigen Fachämter/Referate haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

C Alternativen

Keine, die seitens des Dezernates II empfohlen wird.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben sich durch diese Vorlage nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Regelungen zur haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2015 wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt, der Magistratskanzlei und dem Personalamt abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine./ Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt ab sofort eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 Landeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

In analoger Anwendung des Art. 132a Landesverfassung dürfen im laufenden Ausgabebereich nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden,

1. **um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.** Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen, wobei Personal, Betriebsmittel und Geräte nur in dem Umfang bereit gestellt werden dürfen, wie dies zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist,
2. **um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen.** Es muss sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahmen eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind. d.h., zwar beschlossene, aber tatsächlich noch nicht begonnene (rechtsverpflichtete) Maßnahmen müssen gestoppt werden,
3. **um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.** Die Begriffe Bauten und größere Beschaffungen entsprechen sinngemäß den Regelungen zu § 24 der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unter die Bestimmung des Art. 132a LV fallen auch Ausgaben für Beihilfen an Dritte für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen (Investitionszuschüsse). Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern es sich um die Fortsetzung von Maßnahmen handelt. Der Begriff sonstige Leistungen umfasst insbesondere auch die Fälle der institutionellen oder der Projektförderungen. Dabei sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt.

Ausgaben sind nur zur Weiterführung wichtiger und dringlicher kommunaler Aufgaben, die unerlässlich sind, zulässig.

Es gelten die nachfolgenden Detailregelungen:

1. Für die Personalausgaben:

Die Neueinstellung von Personal ist in allen Bereichen des Magistrats der Stadt Bremerhaven bis auf weiteres nicht zulässig.

Ausnahmen werden nur dann zugelassen, wenn

- a) Auszubildende, Anwärter oder Berufspraktikanten im Rahmen des gültigen Stellenplans eingestellt werden. Die Stellen für Referendare und Nachwuchskräfte dürfen ausgeschöpft werden.
- b) es sich um Übernahmen bzw. Zuweisungen aus bedarfsbezogener Ausbildung in den Bereichen Polizei und Feuerwehr handelt.
- c) bei Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren eine Ausschreibung bereits erfolgt ist.

- d) Einstellungen ausschließlich aus zweckgebundenen Drittmitteln finanziert werden.
- e) eine Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend notwendig ist.

Dabei gelten folgende Regelungen:

Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse sind nur zulässig, wenn Stellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse ausgegliederter Einrichtungen sowie auf nur anteilig drittmittelfinanzierten Planstellen und Stellen der Verwaltung.

Die vorgesehene Einstellung von Lehrpersonal in Schulen darf im Rahmen des Stellenplanes vorgenommen werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte dürfen in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Im Lehrerbereich sind Personalübernahmen von anderen Dienstherren, die Aufstockung von Teilzeit sowie die Wiederaufnahme des Dienstes nach vorzeitiger Beendigung der Beurlaubung zulässig, soweit ein dienstliches Interesse besteht und die Finanzierung sichergestellt ist.

Neueinstellungen im Bereich der Vollzugspolizei sind nur in dem mit den senatorischen Dienststellen vereinbarten Rahmen zulässig.

Auslaufende Zeitverträge, z. B. bei erzieherischem Personal und Betreuungspersonal in Schulen und Kindertagesstätten dürfen (im Rahmen des Stellenplans) verlängert werden.

Beförderungen sind weiterhin zulässig, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Für das Lehrpersonal und die Vollzugspolizei finden die für das Personal des Landes Bremen geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen Anwendung.

Ebenfalls sind interne Umsetzungen, Abordnungen und Personalaustausche, wenn sie - abgesehen von den Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag - keine budgetrelevanten Auswirkungen haben, weiterhin möglich.

2. Ausgaben für Maßnahmen, denen zu mindestens 80% zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen im Falle fest zugesagter Mittel geleistet werden. Für Projekte, die durch die EU bzw. den Bund mitfinanziert werden, gilt abweichend von Satz 1 ein Prozentsatz von 50%.

3. Zuwendungen (Zuschüsse zur Kinderbetreuung ausgenommen) dürfen nur in der Höhe geleistet werden, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zwingend erforderlich sind.

HINWEIS: Die Durchsetzung des in den Zuwendungsbescheiden/-verträgen enthaltenen Widerrufsvorbehalts ist jeweils zu prüfen.

4. Die o. g. Grundsätze gelten auch für die Verausgabung von Programmmittel. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern einzelfallbezogen die Kriterien erfüllt sind. Stadtteilbezogene Programmmittel sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.

5. Neue Baumaßnahmen dürfen nicht begonnen werden. Eine Maßnahmen ist neu, wenn

- a) die Ausschreibung oder eine anderweitige rechtliche Verpflichtung für eine Baumaßnahme noch nicht vorliegt.

- b) bei abgeschlossener Planung die Baudurchführung noch nicht begonnen wurde.
Dies gilt auch, sofern für die Maßnahme in diesem Haushaltsjahr keine Barmittel benötigt werden (Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen).

6. Unabdingbare Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen fallen nicht unter die o.g. Beschränkungen. Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/ Erhaltungsbaumaßnahmen, soweit dies zur Erhaltung eines gebrauchsfähigen Zustands zwingend erforderlich ist.

Über **Ausnahmen** entscheidet der Magistrat. Alle Ausnahmen sind im Hinblick auf die nachstehenden Regelungen zu begründen und zu dokumentieren. Das betreffende Fachamt/Referat hat der Vorlage für den Magistrat die Einschätzung der Stadtkämmerei beizufügen, die das Rechnungsprüfungsamt in das Verfahren einbindet.

Auslegungsfragen der Fachämter/Referate werden durch die Stadtkämmerei im Einzelfall entschieden, ggf. unter Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes, sofern dies von der Stadtkämmerei für erforderlich gehalten wird. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet hierzu der Magistrat.

Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Betriebe nach § 26 LHO. Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die zuständigen Fachämter/Referate haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

gez. Teiser

Teiser
Stadtrat